

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Groß Gievitze

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.2008 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Turnhalle, Schulstraße 1 in Groß Gievitze und des darin befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) geschlossen.

§ 2

Antragstellung und Schlüsselübergabe

- (1) Die Antragstellung erfolgt beim Bürgermeister/in bzw. einer vom Bürgermeister/in beauftragten Person.
Die Schlüsselübergabe bzw. Schlüsselrücknahme mit abschließender Kontrolle erfolgt ebenfalls durch den Bürgermeister/in oder einer von ihm beauftragten Person.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der verpflichtet, auf dessen Antrag die betreffenden Räume zur Nutzung bereitgestellt werden.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(3) Gebührenpflichtig sind auch in der Gemeinde ansässige Vereine.

§ 4

Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a) die Gemeindevertretung und ihre Gremien
- b) von der Gemeinde getragene Vereine und Institutionen (z.B. Feuerwehr).

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der Gemeinderäume.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr der in § 5 (1) genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räumlichkeiten nicht nur teilweise nutzt. Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Turnhalle beträgt:

| | | |
|---|--------------|---------|
| - bei stundenweiser Nutzung: | Stundensatz: | 12,13 € |
| - bei stundenweiser Nutzung für den Schulbetrieb: | Stundensatz: | 15,33 € |
| - bei tageweiser Nutzung: | Tagessatz: | 60,65 € |

Als tageweise Nutzung gilt die Nutzung bis 24 Stunden, auch wenn sie über einen Kalendertag hinausgeht.

- (2) Bei einer Nutzung durch Sportgruppen und Vereine wird eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 30 % des Regelsatzes nach § 6 Absatz 1 erhoben.
- (3) Bei einer gewerblichen Nutzung (z.B. Verkaufsveranstaltungen) erfolgt ein Aufschlag von 50 %.
- (4) In den in § 6 Absatz 1 ausgewiesenen Gebühren sind die Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) enthalten.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der gemeindlichen Räume wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

Kto.-Nr.: 640 034 179
BLZ: 150 501 00
Kreditinstitut: Müritz-Sparkasse Waren

Verwendungszweck: Nutzungsgebühr HHST 03.56000.11000

§ 8 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaige bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9

Besondere Absprachen


- (1) Die Räume werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister/in oder durch eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokollarisch festgehalten.
- (2) Nach der Nutzung erfolgt die Abnahme durch den Bürgermeister/in oder durch eine von ihm beauftragte Person. Für während der Nutzung entstandene Schäden am Inventar oder der Inneneinrichtung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten. Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor, eine Firma damit zu beauftragen.
- (3) Der Nutzer hat die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Vor allem in den sanitären Einrichtungen ist darauf zu achten, dass grobe Verunreinigungen (Toilette verstopft, Erbrochenes etc.) vor der Übergabe durch den Nutzer/Mieter zu beseitigen sind.
Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen.
- (4) An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen, für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer/Mieter voll verantwortlich.
- (5) Erfolgt die Reinigung der beantragten und genutzten Räumlichkeiten vom Gebührenpflichtigen auch nicht nach Aufforderung durch die Gemeinde, nimmt die Gemeinde Groß Gievitze hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dadurch entstehenden Kosten als auch die durch die nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung zurück zu führenden Einnahmeverluste sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Groß Gievitze
ausgefertigt am: 04.11.2008

Bölter 
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.